

## **VO/1156/13**

### **Bebauungsplan 1151 - Sportplatz Sondern - - Offenlegungsbeschluss -**

#### **Beschlüsse:**

**21.01.2014      SI/3762/14      BV Langerfeld-Beyenburg      TOP 3**

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen – ungeändert – wie folgt zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – erfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen einschließlich des vorhandenen Weges und im Osten bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der hinteren Grundstücksgrenzen der Siedlung und des Sportplatzes.
2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs um die Flächen südlich des Sportplatzes und westlich des bisherigen Geltungsbereiches (Gemarkung Beyenburg, Flur 13, Rest des Flurstücks 909) wird beschlossen.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**12.02.2014      SI/0520/14      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 19**

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – erfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen einschließlich des vorhandenen Weges und im Osten bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der hinteren Grundstücksgrenzen der Siedlung und des Sportplatzes.
6. Die Erweiterung des Geltungsbereichs um die Flächen südlich des Sportplatzes und westlich des bisherigen Geltungsbereiches (Gemarkung Beyenburg, Flur 13, Rest des Flurstücks 909) wird beschlossen.
7. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
8. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1151 – Sportplatz Sondern – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit.